

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 20. August 2024

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://lebenswert.vrbank.de/was-ist-nachhaltigkeit/nachhaltigkeits-leitbild.html> abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien werden wir sodann offenlegen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Die VR Bank Rhein-Neckar eG hat die Verwaltung sowie die Investitionsentscheidungsprozesse der Produkte MeinInvest, VermögenPlus und FirmenkundenInvest auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgendem/(n) Link/(s) veröffentlicht:

MeinInvest:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-meininvest>

VermögenPlus:

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-vermoegenplus>

FirmenkundenInvest (VVL):

<https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-firmenkundeninvest-nachhaltig>

Im Rahmen unserer Strategie Rhein-Neckar LebensWert Invest, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die VR Bank Rhein-Neckar eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der VR Bank Rhein-Neckar eG für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR Bank Rhein-Neckar eG tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der VR Bank Rhein-Neckar eG wird diese Mitarbeiter befähigen, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen der VR Bank Rhein-Neckar eG vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Wir beziehen Finanzprodukte sowohl von Produktlieferanten innerhalb als auch außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die Portfoliomanager entscheiden im Rahmen des Produktauswahlprozesses, welche Produkte in unsere Portfolien aufgenommen werden.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte teilweise beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Invest-

itionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos).

Im Hinblick auf sonstige Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe wählen wir nur solche Produktlieferanten bzw. Produkte aus, bei denen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gewährleistet ist.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VR Bank Rhein-Neckar eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR Bank Rhein-Neckar eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die VR Bank Rhein-Neckar eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VR Bank Rhein-Neckar eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VR Bank Rhein-Neckar eG nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie von unserem Prüfungsverband regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht

oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Für das Investment in Zielfonds gilt folgendes:

- Bei Auftreten von Informationen, die zu einem Ausschluss bestehender Investments führen würden, wird das Portfolio Management Team die entsprechenden Fonds intern neu bewerten und mit den Asset Managern des betreffenden Zielfonds in Kontakt treten. Dieser Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Sollten diese Maßnahmen keine Änderung bewirken können und ein Verstoß gegen die Mindestausschlüsse zweifelsfrei vorliegen, wird die Position interessesehwahrend veräußert.
- Oftmals investieren Investmentfonds in bestimmte Anlagekategorien. Dies können bestimmte Asset Klassen (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, ...) oder auch bestimmte Themen (z.B. Investments in Branchen, Länder, ...) sein. Auch die Mindestausschlüsse beziehen sich auf bestimmte Anlagekategorien. Am relevantesten ist hierbei die Unterscheidung nach Ausschlüssen für Investitionen in Unternehmen und in Staatsemitenten. Dieser Umstand wird auch bei der Überprüfung der Mindestausschlüsse miteinbezogen. Investiert ein Investmentfonds in eine bestimmte Anlagekategorie (z.B. Aktien global) so sind nur bestimmte Mindestausschlüsse (z.B. für einen globalen Aktienfonds nur Ausschlüsse für Investitionen in Unternehmen) relevant. Für die nicht relevanten Ausschlüsse (z.B. für einen globalen Aktienfonds Ausschlüsse für Investitionen in Staatsemitenten) sind oftmals keine Ausschlüsse den rechtlichen Vorgaben der Investmentfonds (in VKP, VVI, ...) vorhanden. Somit werden in solchen Fällen nur die relevanten Mindestausschlüsse beachtet. Die Überprüfung der Mindestausschlüsse betrachtet also auch, ob der entsprechende Mindestausschluss für den jeweiligen Investmentfonds relevant ist oder ist. Wichtig ist hierbei, dass die Vorgehensweise insgesamt plausibel ist. Zielfonds unserer Investments sind ausgenommen.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VR Bank Rhein-Neckar eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR Bank Rhein-Neckar eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die VR Bank Rhein-Neckar eG Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VR Bank Rhein-Neckar eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VR Bank Rhein-Neckar eG nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die VR Bank Rhein-Neckar eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank finden Sie in Anhang III.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%² (geächtete Waffen >0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900E0WY09Z3H21393
Ökologische und/oder soziale Merkmale		
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% für Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv sowie von 20% für Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance und Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert das Portfoliomanagement in Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Wir verfolgen dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, dazu gehören u. a. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darüber hinaus gelten nachhaltige Mindestausschlusskriterien. Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die mit dem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wurde nur in Investmentfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung investiert. Artikel-8-Fonds berücksichtigen ökologische und soziale Aspekte bei der Auswahl der Emittenten. Artikel-9-Fonds verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel. Weiterhin sind der Anteil an nachhaltigen Investitionen sowie die Einhaltung der Ausschlusskriterien messbarere Indikatoren. Bei dem Investment in Fonds wird darauf geachtet, dass diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausschließen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dieser Anlagestrategie werden nachhaltige Investitionen vorgenommen, indem in Investmentfonds investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Das Portfolio investiert u.a. in die Fonds, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Messung dieser Ziele ist unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Die Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei Investitionsentscheidungen werden unangemessene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden. Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien für kontroverse Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Beim Erwerb von Investmentanteilen, erachten wir es als Aufgabe des Fondsmanagements der Investmentanteile, den Einklang der nachhaltigen Investitionen mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Bei den Principles for Responsible Investment (PRI) handelt es sich um ein von den Vereinten Nationen unterstütztes internationales Investorennetzwerk, welches Prinzipien für verantwortungsvolle Investments erstellt hat. Wir streben an, dass alle Investments von Rhein-Neckar LebensWert Invest sich an PRI und somit auch an den dazugehörigen Prinzipien orientieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, im Rahmen der Anlagestrategie der Portfolien werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden. Weiterführende Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, welche in der Tabelle 1 im Anhang I gemäß Artikel 4 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 gefordert werden, sind unter dem Titel: „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ innerhalb der Pflichtveröffentlichungen im Internet der VR Bank Rhein-Neckar eG ersichtlich.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Bericht zur Vermögensverwaltung im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ verfügbar.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die zu erwerbenden Investmentanteile wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Nachhaltigkeitsanalyse umfasst u.a. den Investmentprozess, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen), die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation, sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Mit den o.g. Anlagestrategien werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen vorgenommen, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die für die Portfolios festgelegten Ausschlusskriterien, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die nachhaltigen Investitionen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen des Portfolios darf nicht unter 10% für Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv sowie unter 20 % für Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance und Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik liegen. Es wird nur in Investmentfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung investiert. Es wird mindestens 90 % des Portfolios in Investmentfonds investiert, die als nachhaltige Investmentvermögen nach der OffenlegungsVO klassifiziert sind.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wird vorausgesetzt, dass die Investmentfonds die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihren Investitionsentscheidungen anwenden. Hierbei nutzen wir Ausschlusskriterien, die sich an den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die in der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt.

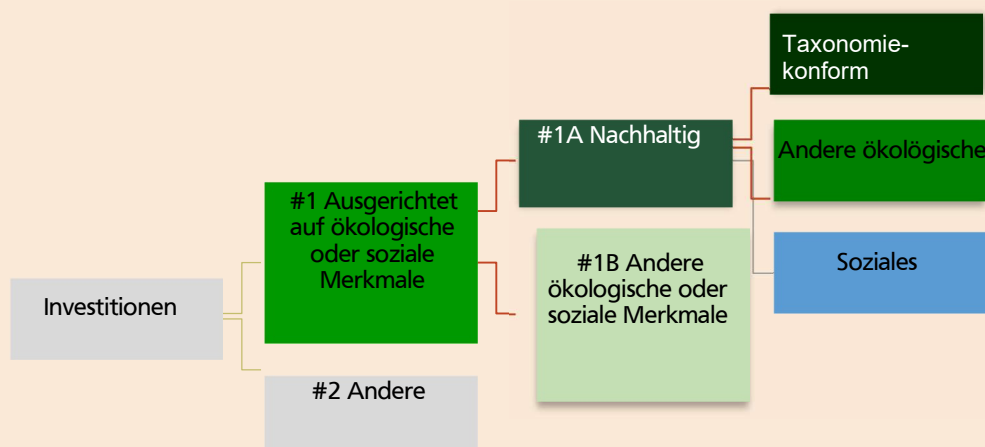
Mit „Investitionen“ werden alle im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile abzüglich deren aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltigen Anlagestrategien bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „andere ökologische Ziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die o.g. Aufteilung ist für alle 3 Anlagestrategien Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv, Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance und Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik gültig.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden auch nachhaltige Investitionen vorgenommen.

Die vorgenommen nachhaltigen Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen mit einem Umweltziel liegt derzeit bei 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

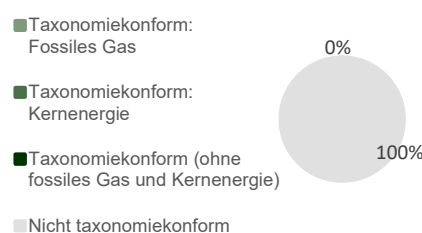
☐ in Kernenergie

☒ Nein

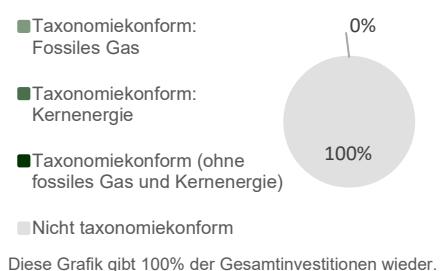
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt derzeit bei 0 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung zwischen ökologischen und sozialen Zielen ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen, wie zuvor erläutert, nicht möglich.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Portfolio darf Investitionen tätigen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen, Investitionen zu Diversifikationszwecken oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für diese Investitionen berücksichtigt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://lebenswert.vrbank.de>

Anhang III

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv, Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance und Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik gemäß Offenlegungsverordnung

Die VR Bank Rhein-Neckar eG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung von Rhein-Neckar LebensWert Invest Defensiv, Rhein-Neckar LebensWert Invest Balance und Rhein-Neckar LebensWert Invest Dynamik. Dies erfolgt folgendermaßen: Beim Erwerb von Investmentanteilen werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt. Beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien für kontroverse Investitionen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht zur Finanzportfolioverwaltung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Weiterführende Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, welche in der Tabelle 1 im Anhang I gemäß Artikel 4 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 gefordert werden, sind unter dem Titel: „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ innerhalb der Pflichtveröffentlichungen im Internet der VR Bank Rhein-Neckar eG ersichtlich. Für jedes Portfolio von Rhein-Neckar LebensWert Invest (Defensiv, Balance und Dynamik) gibt es ein eigenes Dokument.

Änderungshistorie:

Nr.	Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
8	20.08.2024	- II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Unter „2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene“ - Anhang II: Unter den Fragen „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit	Im Abschnitt „a) Anwendung von Ausschlusskriterien“ wird eine Ergänzung für Zielfonds unserer Investments vorgenommen. Löschung der Aussage: „Derzeit ist es der Gesellschaft (bzw. „VR Bank Rhein-Neckar eG“) nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.“

Nr.	Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ - Anhang II: Unter der Frage „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ - Anhang II: Unter der Frage „Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?“ - Anhang II: Unter der Frage“ Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“	Löschung der Aussage „Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen.“ und Anpassung der Aussage, dass ein Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen derzeit nicht ausgewiesen werden kann. Löschung der Aussage“ Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns noch keine belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie Verordnung verbindlich bestimmen zu können.“ und Anpassung der Aussage über den Mindestanteil. Anpassung der Mindestquoten der nachhaltigen Investitionen.
7	10.04.2024	- II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Unter „2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene“ - Anhang II:	Im Abschnitt „a) Anwendung von Ausschlusskriterien“ wird der Prozess für die regelmäßigen Überprüfungen bzgl. der Ausschlusskriterien beschrieben. Anpassung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen für das Portfolio Defensiv auf 10% sowie für Balance und Dynamik auf 20%.
6	01.09.2023	- Anhang II: Unter Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und unter Frage „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die	In beiden Fragen Ergänzung der Nachhaltigkeitsindikatoren

Nr.	Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Unter Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ Unter der Frage „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ Unter der Frage „Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und oder Kernenergie¹ investiert?“ Unter der Frage „Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?“ sowie unter „Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?“ Gesamter Anhang II	„sind für den Fonds“ wurde ersetzt durch „sind die für die Portfolien“ Einfügen des Zusatzes „und liegt somit bei 0%.“ Einfügen der Fußnote¹ inklusive des dazugehörigen Textes und den beiden Grafiken. Jeweils Löschung des Abschnitts „Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.“ Anpassung an die Vorgaben des Templates der Offenlegungsverordnung
5	09.08.2023	- Anhang II: Überschrift Anhang II: Unter Frage „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ Anhang II: Unter Frage „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“	„Ökologische und/oder soziale Merkmale“ als Überschrift „Mit dieser Anlagestrategie werden nachhaltige Investitionen <i>vorgenommen</i>,...“ anstatt „Mit dieser Anlagestrategie werden nachhaltige Investitionen <i>angestrebt</i>,...“ „Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden auch nachhaltige Investitionen <i>vorgenommen</i>. Die <i>vorgenommen</i> nachhaltigen Investitionen...“ anstatt „Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden auch nachhaltige Investitionen <i>angestrebt</i>. Die

Nr.	Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		Anhang II: Unter Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“	<i>angestrebten</i> nachhaltigen Investitionen...“ „...darüber hinaus nachhaltige Investitionen <i>vorgenommen</i> ,...“ anstatt „...darüber hinaus nachhaltige Investitionen <i>angestrebt</i> ,...“
4	30.06.2023	- II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken - Anhang II Unter Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch diese Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ - Anhang II Unter Frage „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“ - Anhang II Unter Frage „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ - Anhang II Unter Frage „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ - Anhang II Unter Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ und Anhang III	Für die Produkte MeinInvest, VermögenPlus gibt es neue Links inkl. Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - Änderungen Nachhaltigkeitsindikatoren - Änderung nachhaltige Investitionen in Bezug zum Rahmenwerk der OECD und UN - Neue Anforderungen an die Offenlegung (neuer Begriff „ökologische Ziele“) - Neue Anforderungen an die Offenlegung (insb. wg. Investitionen in fossiles Gas und in Kernenergie) - Neue Anforderungen an die Offenlegung (insb. Verweis auf „Quantitative PAI“, die gemäß Tabelle 1 im Anhang I Artikel 4 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 gefordert werden)

Nr.	Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
3	30.12.2022	I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO V. Unsere nachhaltigen Produkte (wurde gelöscht) Anhang II Anhang III	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
2	02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
1	10.03.2021	Erstveröffentlichung	/